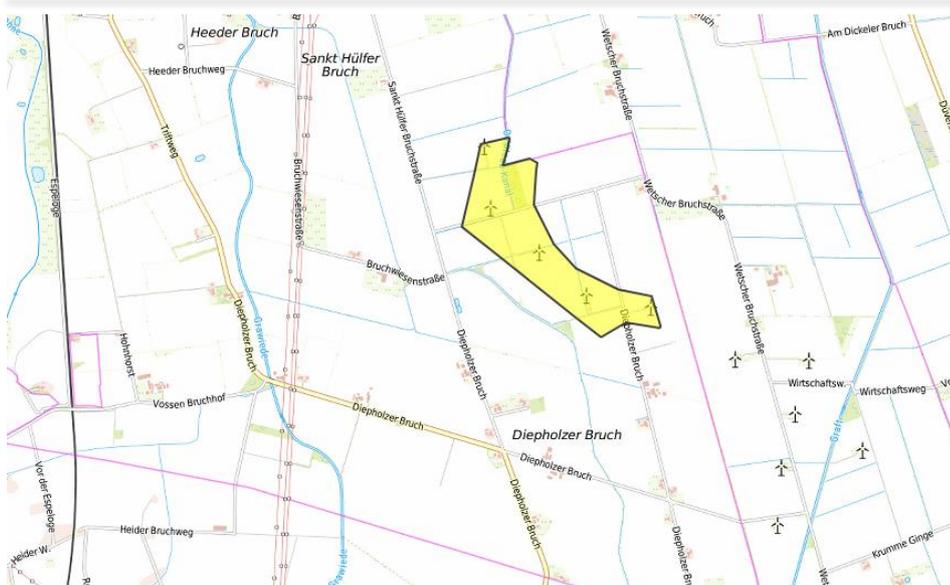


Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz

Begründung

Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Windenergie“ sowie der örtlichen Bauvorschriften



Kartengrundlage: geoweb, Landkreis Diepholz, 2020

Vorentwurf
Stand: 10/2020

Im Auftrag:

A	Begründung des Aufhebungsverfahrens	2
1	Anlass und Ziel der Aufhebung.....	2
2	Rahmenbedingungen der Aufhebung	2
3	Vereinbarkeit der Aufhebung mit übergeordneten Planaussagen	6
4	Berührte Belange durch die Aufhebung.....	7
5	Verfahren, Hinweise.....	10
B	Umweltbericht	11
C	Aufhebungssatzung.....	12

A Begründung des Aufhebungsverfahrens

1 Anlass und Ziel der Aufhebung

Anlass

Die Stadt Diepholz hat im Jahr 2002 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 neben den damals bereits errichteten acht Einzelanlagen im Stadtgebiet eine Konzentrationszone für die Windenergie (Sonstiges Sondergebiet) für fünf moderne Windenergieanlagen (WEA) geschaffen. Sie hat damit die Standorte für die Windenergie gezielt im Stadtgebiet auf einen geprüften und mit anderen öffentlichen Belangen verträglichen Standort gesteuert.

Infolge der in den letzten Jahren vollzogenen Entwicklungen soll diese damalige Steuerung inhaltlich und formal mit der aktuell erstellten 83. Änderung des FNP überprüft und neu gefasst werden. Basis für diese Änderung war eine Standortanalyse des gesamten Stadtgebietes. Die Stadt hat mit dieser 83. Änderung des FNP erneut die Standorte von WEA auf abgestimmte Standorte gesteuert und der Windenergie substanziell Raum gegeben.

Ziel

Der Bebauungsplan Nr. 67 liegt innerhalb der im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten (aktuellen) Sonstigen Sondergebiete für Windenergie. Er enthält jedoch Regelungen, die einer Weiterentwicklung des Standortes unter Berücksichtigung der aktuellen städtebaulichen Ziele der Stadt Diepholz entgegenstehen. Zudem ist er zur Steuerung von Windenergieanlagen nicht mehr erforderlich. Die Steuerung von Windenergieanlagen erfolgt nun über die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Stadt will aus diesem Grund den bestehenden Bebauungsplan Nr. 67 vollständig aufheben.

2 Rahmenbedingungen der Aufhebung

Rechtslage

Die Aufhebung eines Bebauungsplanes hat die gleichen materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, wie die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes (§ 1 (8) BauGB). Das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB und das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB können bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht angewandt werden.

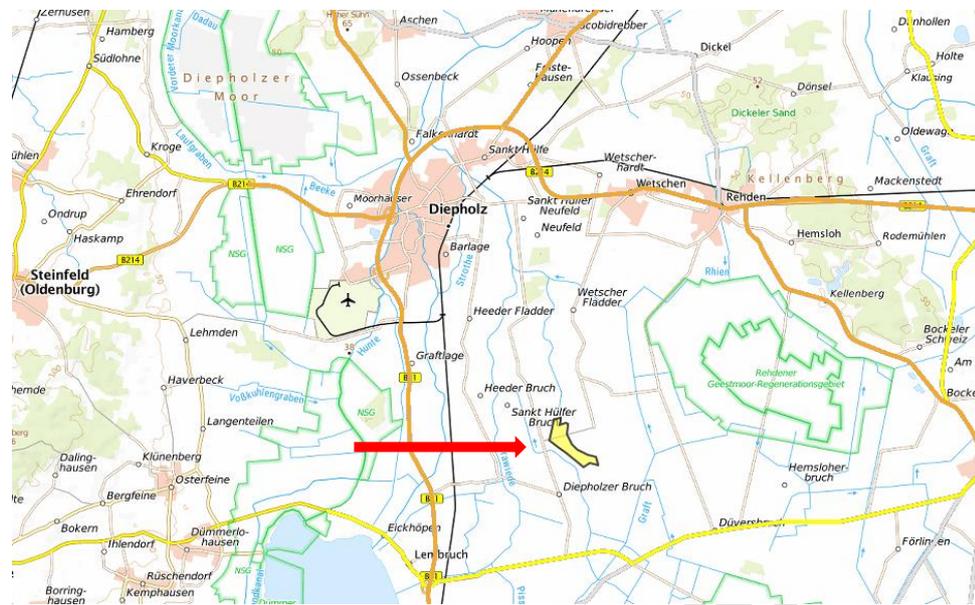
Die Stadt hat die Aufnahme des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes deshalb am 21.09.2020 beschlossen. In der Folge werden die frühzeitigen und förmlichen Beteiligungsschritte durchgeführt. Ebenso wird das Abwägungsgebot beachtet und es wird ein Umweltbericht erstellt (siehe Teil B).

Der aufzuhebende Plan Nr. 67 hat mit Datum vom 06.09.2002 Rechtskraft erlangt.

Lage / Größe / Geltungsbereich

Das Gebiet des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 67 liegt im südöstlichen Stadtgebiet von Diepholz. Der Geltungsbereich ist insgesamt rd. 48,1 ha groß. Das Plangebiet wird vollständig aufgehoben. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung (siehe Teil C).

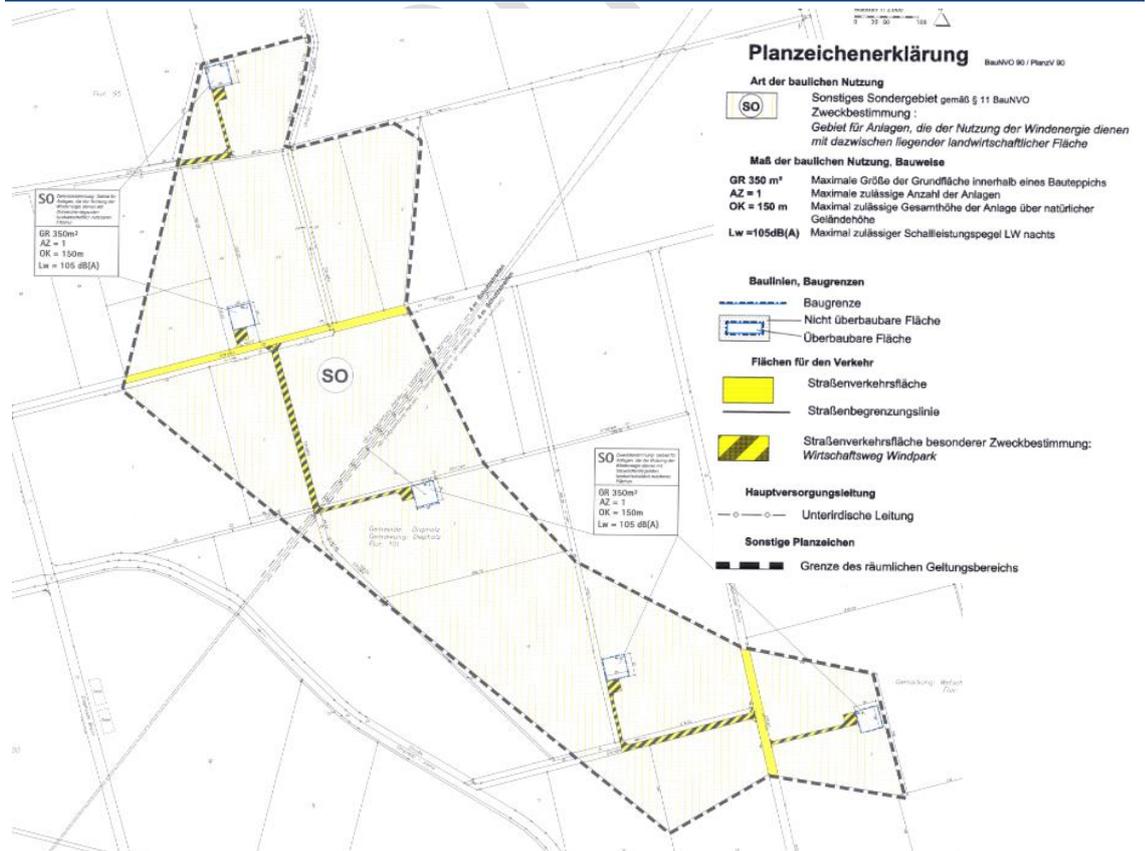
Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs (gelb) des Bebauungsplanes Nr. 67 im Stadtgebiet von Diepholz (Kartengrundlage: geoweb Landkreis Diepholz, 2020)



Bestand

Innerhalb des Plangebietes wurden entsprechend den baurechtlichen Möglichkeiten des Bebauungsplanes Nr. 67 im Jahr 2002 insgesamt fünf Windenergieanlagen mit je 1,8 MW sowie die erforderlichen privaten Zuwegungen errichtet.

Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 67 (Quelle: geoweb des Landkreises Diepholz, 2020)



Der Geltungsbereich des zur Aufhebung anstehenden Bebauungsplanes liegt (siehe obige Abbildung 3) – bis auf einen minimalen südlichen Randbereich – innerhalb des Teilbereiches 1 der 83. Änderung des FNP.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 hat somit nicht zum Ziel, den Bau von Windenergieanlagen zu untersagen, sondern die Aufhebung hat vielmehr das Ziel, für das Repowering des Standortes bessere Möglichkeiten zu eröffnen. Hierfür wird der Bebauungsplan nicht geändert oder neu aufgestellt, sondern er soll ganz entfallen:

- Der Bebauungsplan Nr. 67 ist seit langem vollzogen, so dass der damalige Regelungsbedarf nicht mehr gegeben ist;
- der noch bestehende Bebauungsplan Nr. 67 steht mit seinen Höhen- und Standortbeschränkungen für Windenergieanlagen im Widerspruch zur Zielsetzung, die Windkraftnutzung im Stadtgebiet von Diepholz zu optimieren (83. Änderung des FNP) und Möglichkeit für ein Repowering vorhandener Anlagen im St. Hülfen Bruch zu schaffen;
- es soll ein rechtliches Ungleichgewicht in der Ausnutzbarkeit von Standorten, die durch die Darstellungen der 83. Änderung des FNP abdeckt werden und Standorten, die innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 67 liegen, vermieden werden. Die Stadt Diepholz erfüllt mit der Aufhebung des Planes Nr. 67 ihre Anpassungspflicht, denn Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB). Für die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung von Konzentrationszonen ist nicht ersichtlich, dass es zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung der Aufstellung weiterer Bebauungspläne bedarf. Auch der bestehende Bebauungsplan ist damit obsolet und kann entfallen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 (nach erfolgtem Satzungsbeschluss) soll sich die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen nur nach den Darstellungen der wirksamen 83. Änderung des Flächennutzungsplanes richten. Das Gebiet ist dann baurechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen. Windenergieanlagen zählen zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 (1) Nr. 5 BauGB). Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 gelten keine speziellen Vorschriften mehr über die Erschließung, die Anzahl der Anlagen, die Höhe oder die Farbgebung. Alle maßgeblichen Belange (u.a. Immissionsschutz, Umweltverträglichkeit, Erschließung) werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung durch den Landkreis sichergestellt. Damit wird die städtebauliche Ordnung in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen hinreichend gesichert.

Vor der Aufhebung des Planes wurde auch dessen mögliche Änderung geprüft. Da jedoch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes durch die Darstellungen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben ist und aus Sicht der Stadt kein Bedürfnis für die Steuerung einzelner Anlagenstandorte oder sonstiger Anlagenparameter innerhalb der Windkraftkonzentrationszone besteht, wäre eine Planänderung nicht zielführend. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird nach Wegfall des Bebauungsplanes durch das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sichergestellt sein.

Auf FNP-Ebene wurde bereits eine Standortentscheidung mit Ausschlusswirkung zur Steuerung der Windenergie getroffen. Für die Erteilung von Genehmigungen für Windkraftanlagen im Bereich der festgelegten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung ist ein Bebauungsplan gemäß § 1 (3) BauGB nicht erforderlich. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussmöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden WEA voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Stadt Diepholz auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

3 Vereinbarkeit der Aufhebung mit übergeordneten Planaussagen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 und damit die Überführung des Baurechts für Windenergieanlagen auf die 83. Änderung des FNP steht in Übereinstimmung mit den übergeordneten Planaussagen des Landes Niedersachsen sowie des Landkreises Diepholz.

Land (LROP)

Die Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung und des **Landesraumordnungsprogramms (LROP)** sind berücksichtigt:

<ul style="list-style-type: none"> Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen (LROP 2017, Kapitel 4.2, 04 Satz 1) 	<p>In der 83. Änderung des FNP der Stadt Diepholz wird der Standort für die Windenergie in Abstimmung mit den Zielen der regionalen Raumordnung bestätigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden (LROP 2017, Kapitel 4.2, 05) 	<p>Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entfallen Höhenbegrenzungen und somit wird dem landesplanerischen Ziel entsprochen. Auf Ebene der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes werden ebenfalls keine Höhenbegrenzungen vorgenommen.</p>

Kreis (RROP)

Das **Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP)**¹ ist 2019 in Kraft getreten. Ziele der Raumordnung (im vorliegenden Planfall mit direkt benanntem Bezug zur Windenergie) unterliegen als übergeordnete Planvorgaben keiner Abwägung durch die Stadt und sind zu beachten:

<ul style="list-style-type: none"> Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten zu sichern. In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (RROP, Beschreibende Darstellung, Kapitel 4.2.1, 01, S. 36). 	<p>Das RROP kommt dabei zu keinen eigenen Festlegungen von Vorranggebieten, die über die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen hinausgehen. Eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der zeichnerischen Darstellung des RROP ebenfalls nicht verbunden. Die Städte und Gemeinde können somit auf Basis entsprechender städtebaulicher Konzeptionen und unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Bindungswirkung des RROP durch Änderungen ihrer Flächennutzungspläne weitere Konzentrationszonen darstellen (RROP 2016, Landkreis Diepholz, Begründung, Seite 107).</p>
--	---

Abb. 4 Auszug aus dem regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz, 2019, Zeichnerische Darstellung

	<p>Das RROP 2019 weist ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Diepholz aus, das dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 entspricht². Die Aufhebung des Bebauungsplanes mit der Rückführung auf das städtebauliche Recht der aktuellen 83. Änderung des FNP berücksichtigt weiterhin das bestehende raumordnerischen Ziel des Landkreises.</p>
--	--

1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP), gültig seit 01.04.2019, zeichnerische Darstellung sowie beschreibende Darstellung S. 36, 37 und Anlage 1
 2 Kleine Abweichungen der zeichnerischen Darstellung des RROP gegenüber dem höheren Maßstab einer Bebauungsplanung sind unschädlich. Die Regionalplanung ist infolge der erforderlichen Maßstäbe nicht parzellenscharf.

4 Berührte Belange durch die Aufhebung

Auch bei der Aufhebung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (7) BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 berührt.

Abb. 5 Tabellarische Übersicht über die berührten Belange durch Aufhebung des Bebauungsplanes

Baurecht	Begriff des Baurechts / Abwägungsbelaug	Ergebnis
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 (6) Nr. 2 BauGB	Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	Belang nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 3 BauGB	Soziale, kulturelle Bedürfnisse, Sport, Freizeit	Belang nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 4 BauGB	Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	Belang nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes	X
§ 1 (6) Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	Belang nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima)	X
§ 1 (6) Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, der Infrastruktur	X
§ 1 (6) Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 (6) Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	X
§ 1 (6) Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	Belang nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes	Belang nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden	Belang nicht berührt

■ Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB)

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 wird die städtebauliche Entwicklung auf den Flächen durch die Darstellungen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes gesteuert. Diese 83. Änderung des FNP hat als Basis ein Standortkonzept, das den Schutz der Siedlungslagen und Wohnhäuser im Außenbereich durch die Einhaltung harter und weicher Tabuflächen sichert. Von Wohnhäusern des Außenbereichs müssen WEA dabei mindestens 500 m Abstand halten.

Die Prüfung weitergehender immissionsschutzrechtlicher Erfordernisse erfolgt bei der Veränderung bzw. Neuerrichtung von Anlagenstandorten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch den Landkreis. Die Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind auch infolge der Aufhebung des Bebauungsplanes weiterhin berücksichtigt.

■ Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB)

Archäologische
Denkmalpflege

Bislang sind im Geltungsbereich des aufzuhebenden Planes keine Bodenfunde bekannt. Auch infolge der Aufhebung des Planes gilt weiterhin, dass im Falle einer Modernisierung oder Neuerrichtung von Windenergieanlagen zukünftig mögliche archäologische Bodenfunde unverzüglich zu melden sind (§ 14 NDSchG).

Ortsbild

Die Fragen des Orts- und Landschaftsbildes sind im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes neu für das Stadtgebiet abgewogen worden. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 führt hier nicht zu einer veränderten Einschätzung.

■ **Belange des Umweltschutzes**
(§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)

Auch im Rahmen der Aufhebung eines Planes sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und der Planung ist ein Umweltbericht (§ 2 BauGB, Teil B) beizulegen. In Sonderheit und auf Basis der Anpassungspflicht an die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes kann an dieser Stelle auch auf die dortigen umfangreichen Erhebungen und Abwägungen zu den Belangen des Umweltschutzes verwiesen werden. Zusammenfassend ergibt sich nachfolgende Abwägung:

Abb. 6 Übersicht über die Auswirkungen

<p>■ Schutzgüter, Landschaft, biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)</p>	<p>Durch die Aufhebung des Planes entfallen die bisher baurechtlichen zulässigen Eingriffe. Windenergieanlagen könnten jedoch dann innerhalb der dargestellten Flächen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes zukünftig nach privilegiertem Baurecht errichtet werden. Im Rahmen der 83. Änderung des FNP wurden umfangreich die Belange des Umweltschutzes geprüft und in einem Umweltbericht offengelegt. Eine Genehmigungsfähigkeit der Plan war gegeben.</p> <p>In Kenntnis genauer Anlagenstandorte werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch den Landkreis abschließend geprüft.</p> <p>Eine weitergehende Prüfung und Abwägung infolge des Aufhebungsverfahrens ist insoweit nicht erforderlich.</p>
<p>■ Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)</p>	<p>Die Aufhebung des Planes berührt auch weiterhin keine Gebiete dieser Art direkt oder in der näheren Umgebung.</p>
<p>■ Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)</p>	<p>Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt nicht dazu, dass das Baurecht für WEA auf den Flächen entfällt, sondern es wird überführt in die planungsrechtlichen Regelungen, die mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden sind. Insoweit wird die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben beim Bau von WEA im Rahmen des Baugenehmigung - bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.</p>
<p>■ Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (§ 1 (6) Nr. 7 d BauGB)</p>	<p>Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter treten infolge der Planaufhebung nicht auf.</p>
<p>■ Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser (§ 1 (6) 7 e BauGB)</p>	<p>Der Geltungsbereich der Aufhebung liegt innerhalb der Sonstigen Sondergebietsflächen für Windenergie der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier können weiterhin Windenergieanlagen errichtet werden. Der Erzeugung von Windenergie kann dazu weiterhin beitragen, Emissionen im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu vermeiden.</p>
<p>■ Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB)</p>	<p>Die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Überführung in das Planungs- und Baurecht der 83. Änderung des FNP steht in voller Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielen des Landes Niedersachsen und des Bundes.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ■ Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 (6) Nr. 7 g BauGB) 	Alle vorhandenen fachbezogenen Planungen wurden bei der Planaufhebung berücksichtigt und stehen dem Planziel nicht entgegen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 (6) Nr. 7 h BauGB) 	Durch die Planaufhebung ist die Nutzung der Flächen für die Windenergie weiterhin möglich. Die Erzeugung von Windenergie ist geeignet, die Luftreinhaltung an anderer Stelle zu befördern.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 (6) Nr. 7 i BauGB) 	Die Planung kann mit naturschutzfachlichen und landschaftsbildbezogenen Belangen in Einklang gebracht werden.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (§ 1 (6) Nr. 7 j BauGB) 	Es werden mit der Aufhebung des Bebauungsplanes und einer Verlagerung der baurechtlichen Zulässigkeit von WEA auf die Ebene der Genehmigungsplanung keine Vorhaben zugelassen, für die schwere Auswirkungen oder Katastrophen zu erwarten sind. WEA gelten nicht als Risiko oder weisen besondere Anfälligkeiten für Havarien auf.

Für die gebauten fünf Windenergieanlagen wurden Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, die durch einen städtebaulichen Vertrag der Betreiber mit der Stadt abgesichert wurden. Soweit die Anlagen weiterhin bestehen ist somit auch die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gesichert. Sollte es zu einem Rückbau und/oder Modernisierung der bestehenden fünf Windenergieanlagen kommen, werden dann die Erfordernisse neu im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

- **Belange der Wirtschaft, der Versorgung**
(§ 1 (6) Nr. 8 BauGB)

Wirtschaft

Im Gebiet bestehen fünf Windenergieanlagen, die 2003 errichtet wurden. Durch die Planaufhebung tritt keine Wertminderung der Grundstücke ein und die Baurechte verfallen ebenfalls nicht. Zum einen besteht weiterhin der Bestandsschutz für die fünf Windenergieanlagen. Zum anderen bestehen durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes neue Entwicklungsmöglichkeiten. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Modernisierung (Repowering) der vorhandenen Anlagen nicht mehr entgegen. Entschädigungsansprüche in Folge der Planaufhebung sind somit nicht gegeben oder zu erwarten.

Mit der Aufhebung des Planes sind verbesserte Möglichkeiten für eine Modernisierung (Repowering) des Standortes verbunden. Damit können auch wirtschaftliche Interessen der Bauwirtschaft gestützt werden.

Für die Land- und Forstwirtschaft entstehen keine neuen Sachverhalte durch die Aufhebung. Auswirkungen möglicher neuer Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Baugenehmigungs-, bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durch den Landkreis geprüft und entschieden.

Versorgung

Es entstehen keine neuen infrastrukturellen Erfordernisse durch die Aufhebung.

Bodenschätze

Das gesamte Stadtgebiet von Diepholz befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes Dümmersee-Uchte, somit auch der Aufhebungsbereich. Der vorfindliche Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Aufgrund der extremen Großflächigkeit des Erlaubnisfeldes ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Belange nicht auszugehen.

Leitungsträger

Der aufzuhebende Geltungsbereich wird von zwei Erdgashochdruckleitungen gequert:

- 03 Rehden-Lengerich DN 200 (NOWEGA), Verlauf von Nordosten nach Südwesten, 8 m dinglicher Schutzstreifen

- sowie Erdgasleitung Rehden-Drohne (NOWAL) DN 1000, dinglicher Schutzstreifen von 5 m beidseitig.).

Im Falle einer Modernisierung oder Veränderung der Windenergieanlagen müssen auch zukünftig die erforderlichen Sicherheitsabstände / Sicherheitsmaßnahmen zwischen WEA und Leitung berücksichtigt werden.

■ **Belange des Verkehrs**

(§ 1 (6) Nr. 9 BauGB)

Aufgehoben werden die bislang festgesetzten privaten Verkehrsflächen zur Erschließung von Windenergieanlagen, die durch städtebauliche Beträge mit dem Windparkbetreibern sichergestellt wurden. Bei der zukünftigen Modernisierung oder Neuerrichtung von WEA wird die ordnungsgemäße Erschließung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Landkreis geprüft.

■ **Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes**

(§ 1 (6) Nr. 10 BauGB)

Auch infolge der Aufhebung des Planes gilt, dass im Falle einer Modernisierung oder Neuerrichtung von Windenergieanlagen zukünftig mögliche Kampffunde unverzüglich zu melden sind.

Der Geltungsbereich der Aufhebung liegt im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz. Er liegt auch im Interessengebiet militärischer Funk liegt, sowie im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG liegt. Die Aufhebung der Planung und die Überführung in das Baurecht der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt weiterhin die Belange der Bundeswehr. Ein detaillierter Abgleich der Belange erfolgt in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Diepholz.

Kampfmittel-
funde

Belange der
Bundeswehr

5 Verfahren, Hinweise

Abb. 7 Verfahren der Aufhebung im Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
21.09.2020	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 (1) BauGB
	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 (1) BauGB
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Bürgerversammlung	§ 3 (1) BauGB
	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 (2) BauGB
	Behördenbeteiligung	§ 4 (2) BauGB
	Satzungsbeschluss	

Abb. 8 Geltende Rechtsgrundlagen

Bundesrecht	
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist;
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
PlanzV	Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;
Länderrecht Niedersachsen	
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) geändert worden ist;
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) geändert worden ist.

B Umweltbericht

Ziel der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 67 wird aufgehoben, um den Widerspruch zwischen der aktuell in Kraft getretenen 83. Änderung des Flächennutzungsplanes und den noch bestehenden Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 67 aufzuheben.

Untersuchungsrahmen

Die Umweltbedingungen, die im Rahmen der Aufhebung des Planes zu begutachten sind, entsprechen exakt den Umweltbedingungen, die für die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erheben und zu bewerten waren. Infolge der Anpassungspflicht ist damit im vorliegenden Planfall für die Aufhebung des Bebauungsplanes auf die bereits bearbeiteten Umweltbelange zur 83. Änderung des FNP hinzuweisen. Hier wurde ein Umweltbericht mit mehreren einschlägigen Fachbeiträgen erstellt. Weitergehende umweltrelevante Belange werden infolge der geplanten Aufhebung des Planes nicht tangiert.

Schutzgüter

Neue Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Aufhebung des Planes ergeben sich nicht:

- Für das Schutzgut Mensch ergeben sich die maßgeblichen Abstände von Windenergieanlagen durch die Abgrenzungen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Abstände gegenüber den bisherigen Bebauungsplanfestsetzungen werden nicht verringert, sondern eher mit mindestens 500 m Abstand erhöht.
- Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sind ebenfalls keine erheblichen Änderungen gegenüber dem aktuellen Baurecht zu erwarten. Die Modernisierung von Anlagen kann z.B. zu weniger Standorten bei gleichzeitig ggf. größerer Grundfläche führen.
- Für die Schutzgüter Klima, Luft bleiben die als positiv anzusetzenden klimaökologischen Wirkungen der regenerativen Windenergieerzeugung bestehen.
- Für die Schutzgüter Landschaft / Landschaftsbild besteht durch die vorhandenen Anlagen sowie die Anlagen im näheren Umfeld bereits eine starke Prägung.
- Für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sind keine weiteren Auswirkungen feststellbar.
- Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ändert sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht der grundlegend zu berücksichtigende Sachverhalt der 83. FNP-Änderung. Die im Rahmen der 83. Änderung des FNP erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeiträge haben bereits offengelegt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Aufhebungsgebiet nicht zu verzeichnen sind.

Zukünftige Eingriffe

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 67 hat seinerzeit die Eingriffe in Natur und Landschaft bearbeitet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen für den Bau von 5 Windenergieanlagen berechnet. Die Leistungen wurden seitens der Betreiber durch städtebauliche Verträge mit der Stadt abgesichert und umgesetzt. Diese Regelungen werden obsolet, soweit die vorhandenen Windenergieanlagen modernisiert werden sollen. Dann werden zukünftig im Rahmen von Einzelgenehmigungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Landkreis die entsprechend den Bauvorhaben erforderlichen Kompensationsmaßnahmen neu berechnet und eingefordert. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von Eingriffen sind in Einzelgenehmigungsverfahren genauso zu beachten, wie im Bebauungsplan.

Auswirkung bei Nichtdurchführung der Aufhebung

Die Beibehaltung des Bebauungsplanes Nr. 67 führt umweltbezogen zu keinem erheblich veränderten Ergebnis. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind städtebaulich weiterhin möglich. Insoweit stellt sich die Beibehaltung des Planes auch nicht als Alternative dar.

Zusammenfassung

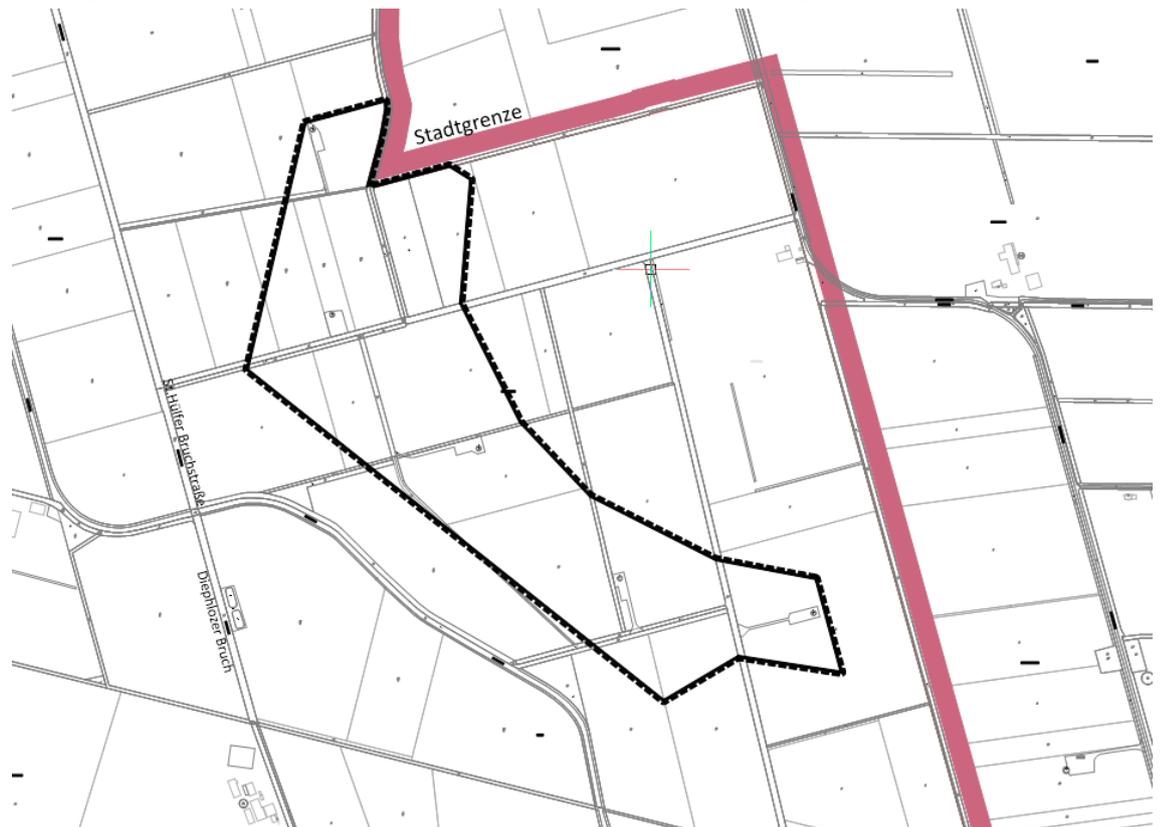
Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 ergeben sich keine wesentlichen umweltbezogenen Veränderungen. Die Sicherstellung aller umweltrechtlich erforderlichen Maßnahmen (Immissionsschutz, Naturschutzrecht, Artenschutzrecht) erfolgt zukünftig im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Landkreis und ist damit weiterhin sichergestellt.

C Aufhebungssatzung

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 67 „Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Windkraftanlagen“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte.

■ Geltungsbereich der Aufhebungssatzung (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67)



Die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 67 „Windenergieanlagen“ und der örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 (3) BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 67 „Windkraftanlagen“ und der örtlichen Bauvorschriften eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Diepholz, den